



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, 19. April 2021
GZ 303.247/001–P1–3/21

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Unterbringungsgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das IPR–Gesetz, das Außerstreitgesetz und die Jurisdiktionsnorm geändert werden
(Unterbringungsgesetz– und IPR–Gesetz–Novelle 2021 – UbG–IPRG–Nov 2021)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 23. Februar 2021, GZ: 2021–0.134.612, im Betreff genannten Entwurf und nimmt dazu aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

**1. Inhaltliche Bemerkungen zu § 32b Unterbringungsgesetz
(Aufhebung der Unterbringung)**

(1) Der Entwurf sieht in § 32b Abs. 1 Unterbringungsgesetz vor, dass der Abteilungsleiter (= der mit der Führung der psychiatrischen Abteilung betraute Facharzt oder sein Vertreter) im Zuge der Aufhebung der Unterbringung mit der Patientin/dem Patienten ein Gespräch u.a. darüber zu führen hat, wie sie/er sich ihren/seinen Alltag nach der Entlassung aus der psychiatrischen Abteilung vorstellt. Der Abteilungsleiter hat sich um eine angemessene soziale und psychiatrische Betreuung der Patientin/des Patienten zu bemühen, soweit er eine solche für erforderlich hält.

(2) Diesbezüglich verweist der RH auf seinen Bericht „Psychiatrische Versorgung in Krankenanstalten in Kärnten und Tirol“, u.a. Reihe Bund 2018/57. Darin befasste sich der RH in TZ 32 bis TZ 35 auch mit dem Entlassungsmanagement in Kärntner und Tiroler Krankenanstalten für psychisch Kranke insgesamt und betonte dessen besondere Bedeutung sowie die damit verbundenen besonderen Herausforderungen; dies u.a. im Hinblick auf eine passende Nachbetreuung der Patientin/des Patienten nach der Entlassung aus der Krankenanstalt.

In diesem Zusammenhang empfahl der RH den überprüften Krankenanstalten bzw. deren Trägern u.a., klare Vorgaben bzw. Prozesse für die Organisation von Nachbetreuungsplätzen zu entwickeln, um eine integrierte Versorgungskette für die Patientinnen und Patienten zu gewährleisten (TZ 35/SE 28).

(3) Der RH wertet die geplante Regelung in § 32b Abs. 1 Unterbringungsgesetz als mögliche Maßnahme im Sinne dieser Empfehlung.

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

(1) Zufolge der dem Entwurf zugrunde liegenden Erläuterungen ergeben sich *„(a)us den gegenständlichen Maßnahmen (...) keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger“*.

(2) Der geplante § 8 Abs. 1 Unterbringungsgesetz räumt der Landeshauptfrau/dem Landeshauptmann die Möglichkeit ein, Ärztinnen/Ärzte zur Durchführung einer Untersuchung und Ausstellung einer Bescheinigung, dass die Voraussetzungen der Unterbringung vorliegen, zu ermächtigen. Nach den Erläuterungen soll das etwa in Gestalt eines Ärztepools erfolgen können. § 8 Abs. 1 Unterbringungsgesetz positiviere das in Vorarlberg entwickelte „Ärztepool-System“; dabei handle es sich um einen Bereitschaftsdienst, bei dem sich die Ärztinnen/Ärzte individuell für bestimmte Dienste melden könnten und deren Entlohnung leistungsbezogen erfolge. Das Ziel dieser Maßnahme sei die Behebung des Mangels an Ärztinnen/Ärzten. Das Fehlen finanzieller Auswirkungen dieser vorgeschlagenen Regelung begründen die Erläuterungen damit, dass die Bundesländer von der Ermächtigung nicht Gebrauch machen müssten.

(3) Der Entwurf sieht u.a. weiters mehr Kooperation und Kommunikation zwischen den verschiedenen Akteuren (Krankenanstalten, Psychosoziale Dienste, Patientenanwaltschaft, Kinder- und Jugendhilfeträger, Polizei usw.) vor und regelt, wer wem welche Daten zu welchem Zweck übermitteln darf (insbesondere in §§ 6, 8, 9, 32b, 39c ff. Unterbringungsgesetz).

(4) Es ist nicht nachvollziehbar, dass die oben beschriebenen Regelungsinhalte keine finanziellen Auswirkungen nach sich ziehen. Die Einführung eines Ärztepools – die nach den Erläuterungen zur Behebung des Mangels an Ärztinnen/Ärzten erfolgt und damit eine entsprechende Ermächtigung durch die Bundesländer intendiert – und die datenschutzkonforme Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten können einen zusätzlichen personellen bzw. technischen Aufwand erfordern und daher mit finanziellen Auswirkungen verbunden sein.

(5) Da auch bei der vereinfachten Darstellung der finanziellen Auswirkungen die in § 3 Abs. 2 WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung – WFA-FinAV, BGBl. II 490/2012 i.d.g.F., genannten Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten sind, entsprechen die Erläuterungen aus den

genannten Gründen insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und den hiezu ergangenen WFA-Grundsatz-Verordnung – WFA-GV, BGBl. II 489/2012 i.d.g.F., und WFA-FinAV.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat